Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 203.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 29 Frimäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 4. Dec.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, daß viele Gemeinden, in denen bisher keine Schulen waren, ungeacht der sowohl von der Regierung als von Seite der Erziehungsräthe an sie ergangenen Aufforderungen dennoch bisher auf keinerley Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben;

In Erwägung, daß in Erwartung eines Gesetzes über das Erziehungswesen, unterdessen dafür gesorgt werden muß, daß die Kinder den allernothwendigsten Unterricht erhalten;

beschließt:

1. Die Municipalität einer jeden Gemeinde, die nicht, entweder allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden, eine Schule hat, soll innert vierzehen Tagen nachdem ihr dieser Beschluß bekannt gemacht wird, für die Schule eine geräumige Stube anweisen und dafür sorgen, daß sie den ganzen Winter über gehörig geheizt werde.
2. Der Erziehungsrath wird nach den bestehenden Vorschriften einen Schulmeister ernennen, dem die Munizipalität ausser der Behausung wenigstens eine Besoldung von achzig Franken für das kommende Winterhalbjahr bis Ostern anzuweisen hat.
3. Wenn zwey kleine Munizipalbezirke nahe beysammen liegen, so können sie sich mit einander zur Errichtung einer Schule vereinigen. Doch sollen in diesem Fall nicht mehr als achzig Kinder in die gleiche Schule aufgenommen werden.
4. Um die Kosten der Schule zu bestreiten, soll das ausser dem etwannigen Schulfonde und freywilligen Beyträgen noch nöthige Geld, zwey Drittheile durch eine Tell (Auflage) auf alles in der Gemeinde liegende Grundeigenthum, und ein Drittheil durch alle Hausväter bezahlt werden, sie mögen Kinder haben oder nicht.
5. Jede Munizipalität, die in ihrer Gemeinde bis zum 15ten Jenner 1801 keine Schule errichtet hat, verfällt in eine Straffe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrath eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden sollen.
6. Den Erziehungsräthen sind die weitern Anordnungen und nöthigen Modifikationen, um diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, aufgetragen, und die Verwaltungskammern und Regierungsstatthalter sind beauftragt, ihnen dabey Hand zu bieten.
7. Wenn wegen besonderer Lokalumstände dieser Beschluß in einer Gemeinde gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit vollzogen werden könnte, so wird der Erziehungsrath darüber dem Minister Bericht erstatten.
8. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über das Abgabensystem.

(Beschluß.)

3. Anordnung zur Ausführung des Gesetzes.

Es heißt weiter nichts, als daß die Vollziehung alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zu Ausführung dieses Gesetzes treffen soll.

Der erstre Entwurf enthielt noch neben dem, die Begwältigung auch das Penale zu bestimmen. Es ist aber vermittelst dieser Auslassung dem Verlangen des gesetzg. Rathes keineswegs entsprochen, indem er ausdrücklich anbegehrt hat, daß ihm der Vorschlag der aufzulegenden Straffen zur Genehmigung vorgetragen werde.

Nach dieser Auseinandersetzung des ganzen Auflagensystems ist es jezt an dem, daß die Finanzcommißion und Beygeordnete Ihnen ihre Rechnung und Gutachten erstatten.

Wie aus allem hievor gesagten erhellet, so ist dieser 2te Entwurf überhaupt so abgefaßt worden, wie Sie B. G. es verlangt haben. Hat die Vollziehung nicht gar alles geändert, so sind doch diejenigen Punkte, von welchen sie nicht abgestanden ist, weder zahlreich noch auch die wesentlichern. Anbey hat sie es doch nicht ohne reife Erwägung der dafür und dawider obwaltenden Gründe gethan und die Motive, welche für ihre Meinung lauten, sind meistentheils oben angeführt worden.

Obschon nun zwar Ihre Finanzcommißion dieses Auflagengesetz für kein vorzüglich gutes Auflagensystem halten kann, sie auch manchen Artikel wegwünschen möchte; so glaubt sie doch Ihnen B. G. die unbedingte Annahme desselben anrathen zu sollen. Eine weitere Rückweisung würde schwerlich etwas Besseres bewürken und die Bedürfnisse sind so dringend, daß bey unsern erschöpften Cassen, jeder längere Aufschub gefährlich werden könnte.

Diese Annahme würde sich aber bloß auf die Abgaben selbst beziehen, alldieweil hingegen der davon abgesonderte Theil der Execution des Gesetzes, insbesonders was die Straffen betrift, in ihrer nähern Bestimmung wenigstens nicht mit darunter begriffen wäre. Wegen dieser Straffen nemlich trägt die Commißion darauf an, daß darüber eine Botschaft an die Vollziehung aberlassen werde, um sie zur Mittheilung ihrer daherigen Vorschläge aufzufodern. Strafgesetze zu machen, gehört unstreitig vor die Gesetzgebung und kann der Vollziehung nicht wohl überlassen werden.

Der Entwurf dieser Botschaft wird Ihnen demnach zur Genehmigung vorgelegt werden, so wie auch die Formel folgt, welche dem Auflagengesetz vorgesezt werden sollte, um solches zum Gesetze zu erheben.

3.

Botschaft an den Vollz. Rath.

Der gesetzgebende Rath hat heute das ihm von Ihnen B. Vollz. Räthe vorgeschlagene Auflagensystem für das Jahr 1800 in seinem ganzen Inhalte angenommen und damit dasselbe zum wirklichen Gesetz erhoben.

Wenn nun aber schon die Abgaben selbst dadurch festgesezt sich befinden, so ist hingegen wegen der Straffen noch gar nichts bestimmt, was zwar freylich ein von den Abgaben selbst ganz verschiedener, aber nichts desto weniger sehr wesentlicher Theil eines Auflagensystems ausmacht.

Obschon zwar keineswegs daran zu zweifeln ist, daß Sie B. Vollz. Räthe diese Lücke nicht werden wahrgenommen haben, und vielleicht wirklich mit der Abfassung eines Entwurfs beschäftiget sind, indem ja die Bestimmung der Straffen niemanden anders als der gesetzgebenden Gewalt zukommen kann; so hat der G. R. Sie nichts desto weniger darauf aufmerksam machen und einladen wollen, ihm über die festzusetzenden Straffen Ihren Vorschlag mit Beförderung einzugeben.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Sie haben der Polizeycommißion eine Bittschrift der Stadtgemeinde Lichtensteig, im Ct. Sentis, zur Untersuchung zugewiesen, sie hat die Ehre darüber folgenden Bericht abzustatten:

Von jeher besaß diese Gemeinde eine Waage, worauf nicht nur Lebensmittel, sondern auch Kaufmannswaaren abgewogen wurden. Nun glaubt sich die Verwaltungskammer von Sentis pflichtig, das Recht, Kaufmannswaaren abzuwiegen, ab und zu Handen der Nation an sich zu ziehen. Ueber dieses Benehmen beschwert sich die Gemeinde, und bittet die Gesetzgebung, sie bey ihrem alten Recht zu schützen, welches auch der ehemalige Landesherr, Abt zu St. Gallen, troz seines guten und thätigen Willens hierzu, niemals im Stande war als Regal an sich zu reissen, sondern wobey sie stets von den ehevorigen eidgenößischen Ständen geschüzt worden ist.

Ihre Commißion glaubt in diesen einzelnen Fall nicht eintreten zu können, sondern schlägt Ihrer Genehmigung folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Räthe! Die Stadtgemeinde Lichtensteig im Ct. Sentis, gelangte an den gesetzgebenden Rath

mit der Bitte ein, sie bey ihrem alten Rechte zu schützen, die Kaufmannswaaren zu wägen, welches Recht die Verwaltungskammer an sich zu ziehen für Pflicht hält.

Der gesetzgebende Rath glaubt in diesen einzelnen Fall nicht eintreten zu sollen, sondern ladet Sie B. Vollz. Räthe, mit Zusendung dieser Schriften, ein, zu verfügen, daß die Gemeinde Lichtensteig, in Hinsicht des Waagrechts, andern Gemeinden Helvetiens gleichgehalten wurde, bis ein allgemeines Gesetz darüber wird entschieden haben.

Eine Majorität und Minorität der Unterrichtscommißion erstatten zwey einander entgegengesezte Berichte über die Sittengerichte, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt werden.

Die Polizeycommißion legt folgenden Gesetzesvorschlag vor, deren Behandlung vertaget wird.

Der gesetzgebende Rath, nach Anhörung seiner Polizeycommißion —

In Erwägung, daß jeder Bürger bey dem Rechte, seine Wünsche, Bitten und Vorschläge sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten als über allgemeine Gegenstände an die höchsten Staatsbehörden gelangen zu lassen, geschüzt werden soll;

In Erwägung, daß eben sowohl Gesellschaften, Corporationen, Gemeinen und amtliche Behörden, in Sachen ihrer besonderen Angelegenheiten, Obliegenheiten und Amtsverrichtungen ihre, diese Gegenstände betreffende Bitten und Vorstellungen, bey den höchsten Staatsbehörden sollen anbringen können;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (kollektive) Bittschriften und Zuschriften, welche allgemeine und politische, oder den verschiedenen Gesellschaften, Gemeinschaften und Amtsbehörden fremde Geaenstände betreffen, gesetzwidrige Berathschlagungen voraussetzen, oder daß die Sammlung solcher Unterschriften, die Folge von Ränksucht und Eigennutz sind, wodurch die Gesinnung der Gesetzgeber kann irre geführt, und die Eintracht und Ruhe unter den Bürgern gestört werden;

In Erwägung endlich, daß durchaus Vorschriften nöthig sind, nach welchen die Zuschriften und Bittschriften eingerichtet seyn müssen, damit ihre Aechtheit und Gesetzmäßigkeit erkannt werden möge;

beschließt:

1. Jeder Bürger, kann einzeln für sich, seine eignen Anliegen, so wie seine Wünsche, Meynungen und Vorschläge, über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde vortragen.
2. Hingegen sind als unzuläßlich erklärt, alle von mehreren oder im Namen mehrerer Bürger abgefaßte Begehren und Zuschriften; es sey dann, daß sie von Behörden in Sachen ihres Amtes, oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten, oder mehreren einzelnen Bürgern, in Sachen einer gemeinschaftlichen, sie besonders angehenden Angelegenheit, eingereicht werden.
3. Diese Verträge sollen nicht anders, als schriftlich auf Stempelpapier eingegeben werden.
4. Diejenigen der einzelnen Bürger müssen von ihrem Verfasser, und wenn sie der Bittsteller nicht selbst aufgesezt, auch von dem angestellten Abfasser unterschrieben seyn.
5. Alle Bittschriften von Gemeinden, sollen von den Mitgliedern der Munizipalitäten, die Bittschriften der öffentlichen Behörden, von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn.
6. Die Bittschriften von Gesellschaften und Corporationen, die keine öffentlichen Behörden sind, so wie die von mehreren einzelnen Bürgern, die ein besonderes gemeinschaftliches Anliegen betreffen, sollen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben seyn.
7. Die Bittschriften sollen keine Durchstreichungen, Einschaltungen und Beysätze enthalten.
8. Die Bittschriften und Zuschriften von einzelnen oder mehrern Bürgern, und diejenigen von Gesellschaften und Corporationen, sollen dem Regierungs- oder Distriktsstatthalter vorgewiesen, und von dem einen oder andern, zu Bezeugung der Aechtheit der Unterschriften, unterschrieben und besiegelt werden.
9. Die Beamteten dürffen, sobald sie von der Aechtheit der Unterschriften überzeugt werden, diese Beglaubigung (Visa) nicht versagen.
10. Den Bittstellern steht frey, ihre nach diesem Gesetz eingerichtete Bittschriften oder Zuschriften, entweder durch den Regierungsstatthalter oder auf andre Weise an ihre Behörden zu befördern. Der Regierungsstatthalter ist gehalten, eine ihm übergebene Bittschrift längstens in 8 Tagen Zeit, an die Behörden zu befördern, und dem Bittsteller auf sein Begehren, die Bescheinigung des Tags der Uebergabe zukommen zu lassen.
11. Diejenigen, welche dem 2ten Art. dieses Gesetzes

zuwider, Bittschriften oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Vorschläge dazu machen würden, sollen als öffentliche Ruhestörer angesehen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche dergleichen dem 2. Art. dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bitt- oder Zuschriften unterzeichnen oder sonst an deren Einrichtung Antheil nehmen würden, sollen das erstemal mit einer Straffe von 10 Schweitzerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernerm Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestörer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach der in den Art. 3 — 8 verordneten Vorschrift abgefaßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung geeogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und 10ten Art. dieses Gesetzes zuwider, Bittschriften oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zurückhalten würden, sollen je nach den Umständen mit einem Verweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Die Berathung über das Gutachten, die Loskaufungsart der Grundzinse betreffend, wird fortgesezt.

Der B. Moll zu Bosseville bey Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm übersandten Organisationsplan für Helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Beyfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der fränkischen Republik erhalten hat.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Besitzer eines Erblehenhofs in der Gemeinde Neukirch, C. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Juch. Land einen Grundzins von 36 Mütt Kornen, 16 Mütt Haber und einige Kleinodien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitze dieses Hofs die Zehndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sey. Nun werden ihnen die 3 leztjährigen Bodenzinse, Kraft der vorhandenen Gesetze, abgefodert, da hingegen ihnen ihr Zehnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Remedur, entweder mittelst Nachlaßgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Zehnden. — Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Vier Solothurner Bürger, alle Handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Vollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Munizipalität Ersatz ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu seyn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchbringen zu können. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Des weyland Aristocrats Beleuchtung zweyer Tagblätter aus Bern her, vom Augst und Herbstmonat 1800. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 16.

Diese Antikritik in Vers und Reim, ist theils gegen einen Aufsatz im Freyheitsfreund, theils gegen die Recension des Mancherley in Reimen oder Versen, die im St. 104 des Neuen Republikaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: „die Verse seyen abscheulich und die Reime jämerlich.“ Der Vf. widerlegt uns durch folgende Definition:

„Abscheulich, jämerlich ist, was das ärgste über„steigt“, und durch die weitere Erklärung:

Ich ohne Anspruch hab, als ächter Christ und Catholik
Nebst mancher guten Lehr mit Wohlbedacht einfliessen lassen,
Die, wer auf Tugend hält und Recht, nie schelten wird, nie hassen,
Die Verseart sey gut, nicht gut, gereimet, nicht gereimt,
Sey Schwung- und Silbenmaaß und Einklang noch so oft versäumt,
Und alle äußere Form noch so altmödisch zugeschnitzelt,
Gleichgültig, ob das Ding den grundgelehrten Meister kützelt,
Hängt nur kein Schleichgift an, schwächt nicht das Zeug der Jugendzucht,
Wie die Aufklärungssucht in Schriften heut so frech versucht!

Am Ende findet man Aufschlüsse und Aktenstücke, über die Art, wie dem Verfasser

„vor langen Jahren eine Schrift den Beynam Göttlicher, zu leidenschaftlich hat gestift!“